

Edith Rosenkranz-Fallegger
Landrätin
Altdorf

Motion

zur Einführung des Öffentlichkeitsprinzips in der Staatsverwaltung des Kantons Uri

Gestützt auf Art. 82 der Geschäftsordnung für den Landrat des Kantons Uri wird der Regierungsrat beauftragt, die notwendigen verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundlagen zur Einführung des Öffentlichkeitsprinzips in der urtherischen Staatsverwaltung zu schaffen und dem Landrat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

Insbesondere sei zu gewährleisten:

- Dass die Öffentlichkeit über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse rasch, umfassend, sachgerecht und klar informiert wird.
- Dass jede Person das Recht hat, amtliche Dokumente einzusehen und von den Behörden Auskunft über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen dem Einsichtsrecht entgegenstehen.

Altdorf, 10 November 2003

Edith Rosenkranz-Fallegger
Erstunterzeichnerin

Hansjörg Felber
Zweitunterzeichner

Begründung:

Die heutige Verwaltung des Kantons Uri ist geprägt vom Amtsgeheimnis, es gilt das «Geheimhaltungsprinzip mit Öffentlichkeitsvorbehalt». Gemäss diesem Grundsatz ist geheim, was nicht ausdrücklich zur Veröffentlichung freigegeben ist. Aufgrund der verstärkten Forderung nach Transparenz und vermehrter Information der öffentlichen Verwaltung zu Gunsten der Bevölkerung ist die Vorstellung einer geheimen Bürokratie überholt und entspricht nicht den Vorstellungen einer zeitgemässen demokratischen Öffnung. Das «Geheimhaltungsprinzip mit Öffentlichkeitsvorbehalt» soll deshalb durch das «Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt» ersetzt werden.

Mit dem Wechsel zum «Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt» ist alles öffentlich, sofern keine öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Öffentliche Interessen stehen dann entgegen, wenn beispielsweise die Sicherheit der Bevölkerung geschützt werden muss. Private Interessen betreffen beispielsweise den Schutz der Persönlichkeit. Das Öffentlichkeitsprinzip besteht grundsätzlich aus zwei Elementen: der aktiven und der passiven Information. Bei der aktiven Information geht die Initiative von Regierung und Verwaltung aus. So wird die Bevölkerung beispielsweise über die Medien aktiv und von Amtes wegen informiert. Passive Information hingegen begründet den Anspruch einer Person auf Einsicht in amtliche Dokumente.

Seit Mitte der Neunziger Jahre hat sich bezüglich der Informationsfreiheit als verfassungsmässiges Grundrecht einiges bewegt. So hat der Kanton Bern als Pionier das Prinzip der Geheimhaltung durch das Prinzip der Öffentlichkeit staatlicher Tätigkeiten ersetzt. Die Erfahrungen sind weitgehend positiv. Die befürchteten negativen Auswirkungen eines unverhältnismässigen Aufwandes oder der Störung der Arbeiten der Verwaltung sind ausgeblieben. Zudem hat der Wechsel zum Öffentlichkeitsprinzip bei den Behörden zu einer allgemeinen Sensibilisierung bezüglich der Transparenz der Verwaltung geführt. Andere Kantone (siehe Folie) sind dem Kanton Bern gefolgt oder im Begriff das Öffentlichkeitsprinzip einzuführen. Insgesamt vierzehn Kantone haben sich bis heute mit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips auseinandergesetzt.

Das Öffentlichkeitsprinzip hält auch auf Bundesebene Einzug: Der Bundesrat beabsichtigt das in Art. 16 Abs. 3 der Bundesverfassung verankerte Grundrecht der Informationsfreiheit mit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips zu konkretisieren und zu erweitern. Er wird demnächst dem Parlament einen entsprechenden Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung (BOG) unterbreiten.

Das Öffentlichkeitsprinzip umfasst den Grundsatz der Transparenz, das Recht auf Information sowie auf Akteneinsicht. Es ist in verschiedener Hinsicht von Bedeutung:

1. Eine offene Information der Urner Bevölkerung durch die Behörden - also von Amtes wegen - bildet zusammen mit der Information auf Anfrage die Basis einer breitmöglichsten Meinungs- und Willensbildung in einer Demokratie. Das Öffentlichkeitsprinzip kann somit als Instrument zur Stärkung der demokratischen Rechte der Bürgerinnen und Bürger betrachtet werden.
2. Mit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips wird die Informationsfreiheit als Grundrecht in der ernerischen Verfassung konkretisiert und zu Gunsten der Bürgerinnen und Bürger erweitert. Damit kann das Verständnis für die Schwierigkeiten staatlicher Aufgabenerfüllung bei den Bürgerinnen und Bürgern gefördert werden.
3. Die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips ist die Antwort auf das erhöhte Bedürfnis nach vermehrter Transparenz und somit nach einer Öffnung der staatlichen Tätigkeiten. Eine offene Informationspolitik schafft Vertrauen in den Staat und seine Behörden und erhöht die Glaubwürdigkeit staatlichen Handelns.
4. Der Zugang zu Informationen bedeutet ein zusätzliches Instrument der Kontrolle über die Tätigkeit von Regierung und Verwaltung, die durch den Informations- und Wissensvorsprung bevorteilt sind. Das Öffentlichkeitsprinzip stärkt damit die Stellung der Bürgerinnen und Bürger. Von der erhöhten Transparenz und der Kultur der Offenheit werden auch der Landrat und die Gemeinden profitieren.
5. Die Wirksamkeit der Verwaltung kann durch die Erleichterung der Koordination

zwischen den Departementen und Ämtern verstärkt werden. Zudem wird das Personal durch ein konkret gefasstes Amtsgeheimnis und die Kultur der Offenheit entlastet. Insgesamt wird der Grundsatz der «Öffentlichkeit» zur fundamentalen Richtlinie für die Aktivitäten von Regierung und Verwaltung im Sinne eines dienstleistungsorientierten Staates.

Das Öffentlichkeitsprinzip trägt in erster Linie der veränderten politischen und gesellschaftlichen Kultur Rechnung. Der Wandel der (Information-) Gesellschaft erfordert eine Anpassungsleistung seitens des Staates. Mit einer verstärkten Informationspolitik wurde die Kommunikation zwischen dem Kanton und seiner Bevölkerung auch in Uri in jüngster Zeit gefördert. Diese Bestrebungen sind anzuerkennen, sie genügen aber nicht. Das Öffentlichkeitsprinzip ergänzt und vereint die behördliche Informationspflicht mit dem subjektiven Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten. Damit ist es ein geeignetes Instrument, dem Informationsbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger gerecht zu werden. Ein offener und moderner Staat mit einer transparenten, nachvollziehbaren und bürgerfreundlichen Regierungspolitik schafft Vertrauen und Sicherheit für die Menschen, die ihn "beleben".

Herr Präsident, meine Damen und Herren, ich bitte Sie, die Motion zu unterstützen.

Das Öffentlichkeitsprinzip auf der Ebene der Kantone

BE	Informationsgesetz	in Kraftsetzung	01.01.1995
SO	Informations- und Datenschutzgesetz	Volksabstimmung	02.12.2001
GE	Loi sur l'information du public et l'accès aux documents	in Kraftsetzung	01.03.2002
VD	Loi sur l'information	Verabschiedung	24.09.2002
JU	Loi sur l'information du public et l'accès aux documents officiels	Verabschiedung durch Parlament	04.12.2002
NE	Öffentlichkeitsprinzip in Kantonsverfassung verankert	Inkraftsetzung	01.01.2002
SH	Öffentlichkeitsprinzip in Kantonsverfassung verankert	Inkraftsetzung	17.06.2002
SG	Öffentlichkeitsprinzip in Kantonsverfassung verankert	Inkraftsetzung	10.06.2001
TI	Gesetz über die Information der Öffentlichkeit vorgelegt	Vorprojekt/	2001
BL	Ausdehnung des Rechts auf Information: Nachweis auf		
AR	schutzwürdiges Interesse verlangt		
AG	Einführung Öffentlichkeitsprinzips und Datenschutz in Arbeit	Normkonzept	15.01.2003
ZH	Einführung des Öffentlichkeitsprinzips	In Prüfung	
VS			
14	Total Kantone		

Quelle: Botschaft des Bundesrates zum Öffentlichkeitsgesetz, BBI 2003 1967-1968.